

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 09

NUMMER : 13

DATUM : 06.06.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 59 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Einladung zur Ratssitzung am Montag, 17. Juni 2013 -
- 60 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 5. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe -

59 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 32. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Montag, den 17. Juni 2013, um -voraussichtlich- 17.00 Uhr (im Anschluss an die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Ratingen, der um 16.30 Uhr seine Beratung aufnimmt) in den Großen Sitzungssaal des Ratstraktes, Minoritenstraße 6 in 40878 Ratingen, einberufen.

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	2. Nachtrag zum Stellenplan 2013	136/2013
4	Mittelbereitstellung für Vorhabensliste Deckensanierungsmaßnahmen 2012 aus Rückstellungen	139/2013
5	Haushaltssatzung/Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013	Vorlage wird nachgereicht
6	Entscheidung über die sich im Bau befindlichen Kindertageseinrichtung Schützenstraße und in Planung befindlichen Kindertageseinrichtung auf dem Calor Emag Gelände	112/2013
7	Objekt Stadionring 17; Anmeldung von Haushaltsmitteln für Erneuerung EDV & ELT	100/2013
8	Baubeschluss zum Rathaus 2015	240/2012
9	Aufzüge am Bahnhof Hösel hier: Stellungnahme des Bürgermeisters	Auf Antrag der Fraktion der SPD
10	Einführung einer Familienkarte in Ratingen	Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
11	Resolution Inklusion	Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union

- | | | |
|----|---|----------|
| 12 | Benennung einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Ratingen | 150/2013 |
| 13 | Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien | |
| 14 | Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca. 18.00 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten) | |
| 15 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 16 | Anfragen | |

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
-----	---------------------	---------------------------------

- | | | |
|------|--|----------|
| NÖ 1 | Genehmigung der nichtöffentlichen Tagesordnung | |
| NÖ 2 | Anmietung von Büroflächen | 60/2013 |
| NÖ 3 | Beförderung eines Beamten | 128/2013 |
| NÖ 4 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| NÖ 5 | Anfragen | |

Ratingen, den 04.06.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten auf dem Rathausvorplatz, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen, neben dem Eingang zum Rats-trakt, ausgehängt und können dort eingesehen werden.

60 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

5. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (*EntwGSR*)

vom 05.06.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10, und § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW, S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.05.2013 die folgende 5. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (*EntwGSR*) beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (*EntwGSR*) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bedient sich die Stadt der Hilfe der Stadtwerke Ratingen GmbH, so werden als Vorausleistungen nach § 2a Abs. 7 (Schmutzwassergebühren) von der Stadtwerke Ratingen GmbH Abschlagszahlungen für die Stadt erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus dem Jahresverbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraums. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Letzten eines Monats fällig.

Artikel 2

1. § 2a Abs. 8 erhält folgende Fassung

Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter nach § 1 Abs. 3 wird nach der Anzahl der Bewohner des Grundstücks berechnet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren. Wird die Kleineinleitung erst im Laufe des Jahres vorgenommen, gilt die Anzahl der Bewohner des Grundstücks bei Beginn der Abwasserabgabepflicht (§ 5 Abs. 2). Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige

besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

2. § 2b Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen (§ 7 Abs. 1) für die angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Diese sind verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf dem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu haben die Gebührenpflichtigen der Stadt auf Anforderung einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

3. § 2b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige (§ 7 Abs. 1) dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Eine Änderung der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem 1. Tag des Folgemonats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen ist. Wird die Veränderung gegenüber der Stadt innerhalb der letzten beiden Monate vor Ende des laufenden Veranlagungszeitraumes angezeigt, wird die Änderung erst für den folgenden Veranlagungszeitraum (§ 6) berücksichtigt.

4. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben

5. § 5 Abs. 3 wird umbenannt in § 5 Abs. 2

6. § 5 Abs. 4 wird umbenannt in § 5 Abs. 3

7. § 5 Abs. 5 wird umbenannt in § 5 Abs. 4

8. § 6 wird umbenannt in § 7

9. § 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Sofern der für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Frischwasserverbrauch nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Verbrauchsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahres mit dem anteilig auf dieses

Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Dies gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

10. § 7 wird umbenannt in § 8, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Pflichtigen (§ 7 Abs. 1) geht die Gebühren- bzw. Abwasserabgabepflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem folgenden Monatsersten über.

11. § 8 wird umbenannt in § 9

12. § 9 wird umbenannt in § 10

13. § 10 wird umbenannt in § 11, Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Obliegt die Abrechnung und Einziehung der Gebühren der Stadtwerke Ratingen GmbH, sind die in § 11 Abs. 3 bezeichneten Abrechnungs- und Nachzahlungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

14. § 11 wird umbenannt in § 12

15. § 12 wird umbenannt in § 13

II.

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.05.2013 beschlossene 5. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 714

Ratingen, den 05.06.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

- letzte Seite unbedruckt -